

Beschlussvorlage

Betreff:

Grundsatzbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse des Regiebetriebes / Betriebes gewerblicher Art "Personalgestellung Alte Mälzerei"

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	23.06.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

1. den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Personalgestellung Alte Mälzerei“ steuerlich einer Rücklage zuzuführen,
2. die Rücklage zur Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten zu verwenden und
3. Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen auf neue Rechnung vorzutragen und diese nicht außerhalb des BgA zu verwenden. Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des BgA nachgewiesen.

Dieser Beschluss gilt für die Wirtschaftsjahre 2018, 2019 und 2020 sowie für alle folgenden Wirtschaftsjahre des BgA, soweit der Gemeinderat keine weiteren Beschlüsse dazu fasst.

Sachverhalt:

Wird durch einen Regiebetrieb ein Gewinn erzielt, gilt dieser laut dem Bundesministerium für Finanzen automatisch an die Gemeinde (Trägerkörperschaft) als ausgeschüttet, da ein unmittel-

barer Zugriff der Gemeinde auf den Gewinn vorliegt. Die Gewinnausschüttung unterliegt dann der Kapitalertragssteuer (derzeit 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag, derzeit 5,5 %).

Mit BMF-Schreiben vom 28.01.2019 zum Thema „Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge“ wurden die Grundsätze der zulässigen Rücklagenbildung bei kommunalen Regiebetrieben neu geregelt.

Eine grundlegende Änderung zu dem vorherigen BMF-Schreiben vom 09.01.2015 ist der Wegfall konkreter Verwendungsabsichten (Investitionen / Schuldentilgung) bei „Stehenlassen“ des Gewinns innerhalb eines Regiebetriebs. Das BMF erkennt nun eine Rücklagenbildung an, soweit anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass der handelsrechtliche Gewinn (durch Stehenlassen) dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung steht. Als objektiver Umstand wird ein förmlicher Beschluss des zuständigen Gremiums der Trägerkörperschaft anerkannt, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst sein muss. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragssteuer. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechend steuerpflichtigen Gewinn.

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Da der Jahresabschluss des Vorjahres grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats August fertiggestellt und vom Gemeinderat festgestellt wird, bedarf es eines Grundsatzbeschlusses, wonach der noch festzustellende Gewinn des BgA in voller Höhe dessen Eigenkapital zuzuführen ist.

Die Gewinne des BgA Personalgestaltung Alte Mälzerei sind sehr gering und lagen in den Jahren 2018 – 2020 zwischen 340 € und 2.200 €. Diese sind auf den pauschal in Rechnung gestellten Sachaufwand zurückzuführen.

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt kann der Beschluss auch rückwirkend für die Jahre 2018 und 2019 gefasst werden, da der Stadt bislang noch keine Steuernummer für diesen BgA zugeteilt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei einem Gewinn, welcher in voller Höhe dem Eigenkapital (Rücklage) zugeführt wird, keine Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für den städtischen Haushalt anfällt.

Anlagen:

Keine.